

## Auszahlungsantrag Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge

**Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.06.2007 in der jeweils gültigen Fassung**

**hier: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung - Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge - 2015**

### **Auszahlungsantrag:**

#### **Der Antrag umfasst:**

- Auszahlungsantrag mit Flächenaufstellung
- Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten
- Information zur Zuordnung der Früchte nach Anbauanteilen

Die Antragsunterlagen zu oben genannter Maßnahme sind für das Verpflichtungsjahr 2014/2015 bestimmt. Diese müssen bis zum

**15. Mai 2015**

bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass auch der Mantelbogen zum **Sammelantrag 2015** mit dem **Flächenverzeichnis 2015** als Antragsvoraussetzung bis zum **15. Mai 2015** einzureichen ist.

**Wir empfehlen Ihnen, den Antrag unbedingt fristgerecht einzureichen.** Bei verspäteter Einreichung des Antrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine **Säumniskürzung** von 1 v. H. je Arbeitstag Verspätung erhoben.

**Das Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2015 gibt Hinweise zum Ausfüllen der zum Antrag gehörenden Flächenaufstellung. Nur Fruchtarten aus diesem Verzeichnis müssen in der Aufstellung näher erläutert werden!** Zu Ihrer Information sind auf einem weiteren Beiblatt die Fruchtarten zusammengestellt, die den jeweiligen Anbauanteilen zuzurechnen sind.

**In der Anwendung ELAN-NRW können Sie im Menü unter „Flächenverzeichnis“, Schaltfläche „Summenübersicht“ Ihre Antragsdaten, z. B. Höchstanteile bei Hauptfruchtarten, zur Vielfältigen Fruchtfolge überprüfen. Antragsteller, die sich verpflichtet haben, im jeweiligen Verpflichtungsjahr auf mindestens 10 % der Ackerfläche Körnerleguminosen anzubauen, können anhand der „Summenübersicht“ ebenfalls überprüfen, ob ausreichend Körnerleguminosen angebaut wurden. Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind. Nicht nutzbar sind die Summenübersicht und Kontrollfunktionen beim Anbau von Mischkulturen in Reihenanbau bei Angabe von Nutzarten, die für die Vielfältige Fruchtfolge aufzuteilen sind.**

**Eine Gewähr für die Richtigkeit der Summenübersicht wird nicht übernommen.**

Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen wirken sich auch auf den Auszahlungsantrag „Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge“ aus, was zu Verschiebungen innerhalb der verschiedenen Anteile der Kulturarten / Fruchtarten an der Ackerfläche führen kann.

Bei dem Ihnen bewilligten Förderprogramm sind die verbindlichen Anforderungen der Cross Compliance einschließlich der nationalen Anforderungen des Düngerechts zu erfüllen. Nähere Informationen über die Kriterien können Sie der Broschüre „Cross Compliance 2015“, die als Anlage dem Sammelantrag beiliegt, entnehmen.

Die Zuwendungsvoraussetzung nach Leguminosen bzw. Leguminosengemengen eine Folge- oder Zwischenfrucht anzubauen ist erfüllt, wenn die Winterbegrünung bis mindestens zum 31.01. besteht.

**Werden Leguminosenflächen der Vielfältigen Fruchtfolge gleichzeitig zur Erfüllung der Verpflichtung von im Umweltinteresse genutzten Flächen (Greening/ökologische Vorrangflächen) angegeben, so erfolgt für alle Antragsteller mit Grundanträgen ab 2011 eine pauschale Kürzung des bewilligten Hektarsatzes von 20 €/ha. Diese Kürzung gilt, sobald mindestens ein Schlag als ökologische Vorrangfläche mit Leguminosenanbau im Rahmen des Greenings beantragt wird. Der Prämienabzug erfolgt dabei für alle im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Ackerflächen des Betriebes. Ausgenommen sind lediglich Betriebe, die gleichzeitig im ökologischen Landbau gefördert werden. Kein Prämienabzug erfolgt für Grundanträge aus dem Jahr 2010 und für Grundanträge aus den Jahren 2007 bis 2009, die in den Jahren 2012 bis 2014 ein- oder mehrmals verlängert wurden.**

**Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2015 für den Antrag auf Auszahlung zur Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge**

In der Flächenaufstellung zum Antrag auf Auszahlung müssen die folgenden Nutzarbeitbezeichnungen des Flächenverzeichnisses **2015** weiter spezifiziert werden:

- |   |   |
|---|---|
| <b>50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung</b> | <b>144 = Sommermenggetreide</b>                         |
| <b>250 = Gemenge Leguminosen / Getreide</b>   | <b>422 = Klee gras</b>                                  |
| <b>424 = Acker gras</b>                       | <b>461 = Dauergrünland (aus Ackerfutter entstanden)</b> |
| <b>912 = Grassamenvermehrung</b>              |   |

Fruchtart	muss aufgeteilt werden in:
<b>50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung</b>	188 = Saatgutmischung ohne Leguminosen
	225 = Saatgutmischung mit mindestens 25% Leguminosen
<b>144 = Sommermenggetreide</b>	147 = Sommermenggetreide (keine Leguminose)
	146 = Sommermenggetreide mit mindestens 25% Leguminosenanteil im Saatgut
<b>250 = Gemenge Leguminosen / Getreide</b>	251 = Gemenge Leguminosen/Getreide (keine Leguminose)
	185 = Getreide-Erbesen-/Getreide-Bohnen-Gemenge mit mind. 25 % Leguminosenanteil im Saatgut
<b>422 = Klee gras</b>	441 = Klee gras (keine Leguminose)
	442 = Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mindestens 25 %
<b>424 = Acker gras</b>	427 = Acker gras (keine Leguminose)
	437 = Gras- und Wiesenkräutergemenge
	439 = Luzerne-Gras-Gemenge mit mindestens 25 % Leguminosenanteil
<b>461 = Dauergrünland (aus Ackerfutter entstanden)</b>	428 = Klee (stickstoffbindend)
	429 = Luzerne
	441 = Klee gras (keine Leguminose)
	442 = Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mindestens 25 %
	427 = Acker gras (keine Leguminose)
	437 = Gras- und Wiesenkräutergemenge
	439 = Luzerne-Gras-Gemenge mit mindestens 25 % Leguminosenanteil
<b>912 = Grassamenvermehrung</b>	915 = Grassamenvermehrung mit Leguminosenanteil von mindestens 25%
	916 = Grassamenvermehrung

**Zuordnung der Fruchtarten zu den verschiedenen Anbauanteilen im Rahmen des Antrages auf Auszahlung zur Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge 2015**

Zu den **Leguminosen** zählen:

NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
146	Sommernenggetreide mit mind. 25%-Leguminosenanteil im Saatgut
185	Getreide-Erbсен- /Getreide-Bohnen-Gemenge mit mind. 25% Leguminosenanteil im Saatgut
210	Erbсен zur Körnergewinnung
211	Gemüseerbse
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
221	Wicken
222	Dicke Bohne
225	Saatgutmischung mit mind. 25% Leguminosen
230	Lupinen
240	Gemenge Erbсен/Bohnen
292	Linsen (Speise-Linse)
330	Sojabohnen
421 / 428	Klee (stickstoffbindend)
423 / 429	Luzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
431	Espарsette
432	Serradella
439	Luzerne-Gras-Gemenge mit mind. 25 % Leguminosenanteil
442	Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25%
635	Gartenbohne
913	Klee- oder Luzernesamenvermehrung
915	Grassamenvermehrung mit Leguminosenanteil von mind. 25%

Der **Leguminosenanteil** soll mindestens 7 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum **Getreideanteil** gehören:

NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
112	Winterhartweizen/Durum
113	Sommerhartweizen/Durum
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer
143	Sommerhafer
147	Sommernenggetreide (keine Leguminose)
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale
181	Rispenhirse (Panicum)
182	Buchweizen
183	Sorghumhirse (Körnersorghum)
186	Amarant (Amarant/ Fuchsschwanz)

Der **Getreideanteil** soll höchstens zwei Drittel an der Ackerfläche ausmachen.

Zum **Gemüseanteil** gehören:

NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>211</b>	Gemüseerbse
<b>222</b>	Dicke Bohnen
<b>240</b>	Gemenge Erbsen / Bohnen
<b>292</b>	Linsen (Speise-Linse)
<b>612 bis 648</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2015 genannten Gemüsesorten
<b>651 bis 686</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2015 genannten Küchenkräuter / Heil-und Gewürzpflanzen
<b>707</b>	Erdbeeren
<b>721 bis 776</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2015 genannten Zierpflanzen
<b>860</b>	Spargel

Der **Gemüseanteil** soll höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum **Maisanteil** gehören:

NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>171</b>	Mais (ohne Zucker-/Silomais)
<b>172</b>	Zuckermais
<b>411</b>	Silomais

Beim Mais werden die verschiedenen Nutzartcodierungen zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Maisanteil** soll höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den **Körnerleguminosen** zählen:

NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>210</b>	Erbsen zur Körnergewinnung
<b>220</b>	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
<b>230</b>	Lupinen
<b>330</b>	Sojabohnen

Für Betriebe mit Verpflichtung ab Grundantragsjahr 2011 oder Verlängerungsanträge zum erweiterten Anbau von Körnerleguminosen:

Der **Körnerleguminosenanteil** soll mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.